



Regierung von Mittelfranken

Postfach 606 - 91511 Ansbach

Per E-Mail
Bund Naturschutz e.V.
Kreisgruppe Nürnberg
Endterstr. 14
90459 Nürnberg

Zum Antrag vom	Bitte bei Antwort angeben Unser Aktenzeichen		Ansbach, 09.12.2025
02.09.2025	55.1-8634-6-6 183-1841-46	Ansprechpartner: Schneider Katharina E-Mail: katharina.schneider@reg-mfr.bayern.de	Telefon: (0981) 53 1307 Telefax: (0981) 53 981307

Zuwendungen für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Verpflichtungsermächtigung LNPR 2025 fällig 2026

Vorhaben: 8634-6-6, M 1/2-2026, Amphibienschutzmaßnahmen am Marthweg südlich Weiherhaus und an der Otto-Ernst-Schweizer-Str. am Dutzendteich, Stadt Nürnberg

VAIF-Nr.: 183-1841-46

Träger: Bund Naturschutz e.V.

Anlagen:

1 Exemplar Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung ANBest-P

Stand: 01.01.2025

1 Handreichung zum Umgang mit Amphibien

Die Regierung von Mittelfranken erlässt folgenden

Zuwendungsbescheid:

1. Für das o.g. Vorhaben wird dem in der Anschrift genannten Zuwendungsempfänger eine Zuwendung in Höhe von

4.717,50 EUR

für das Jahr 2026 bewilligt. Die Zuwendung wird im Wege der Anteilsfinanzierung (Fördersatz: 50 %) zu den zuwendungsfähigen Ausgaben in Höhe von 9.435,00 EUR nach Maßgabe der näheren Bestimmungen im Abschnitt II gewährt.

Die Bewilligung der Zuwendungshöhe ergeht unter dem Vorbehalt der endgültigen Festsetzung. Die Zuwendung verringert sich insbesondere in den Fällen der Nr. 2.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen.

In den Fällen der Nr. 2.1 ANBest besteht der Sachgrund in der vorübergehenden Ungewissheit über die zutreffende Höhe der Zuwendung.

Der Bewilligungszeitraum erstreckt sich von 09.12.2025 bis zum 31.12.2026.

2. Folgende Nebenbestimmungen sind Bestandteil dieses Bescheides:
- ANBest-P

3. Kosten für diesen Bescheid werden nicht erhoben.

Gründe:

I.

Sachverhalt

Der Antrag auf Förderung wurde vom Bund Naturschutz e.V. gestellt. Das Vorhaben umfasst die im o.g. Antrag näher bezeichneten Maßnahmen.

II.

Bewilligung

1. Allgemeine Regelungen

1.1 Die Regierung von Mittelfranken ist für den Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig.

1.2 Grundlage für diesen Bescheid sind Art. 23 und 44 BayHO i. V. m. den aktuellen Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen des Natur- und Artenschutzes, der Landschaftspflege sowie der naturverträglichen Erholung in Naturparken (LNPR).

1.3 Maßnahmen, die vor dieser Bewilligung begonnen worden sind, können grundsätzlich nicht gefördert werden.

1.4 Der Beginn und der Abschluss der Maßnahme ist der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

1.5 Diese Bewilligung des o.g. Vorhabens ersetzt nicht die nach anderen Rechtsvorschriften (z.B. Bau-, Wasser-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Straßen- und Wegerecht) erforderlichen Genehmigungen der zuständigen Behörden; diese sind vom Antragsteller selbst einzuholen.

1.6 Bei der **Durchführung des Vorhabens** sind die unter Nr. 2 des Bescheidstenors genannten Anlagen zu beachten. Insbesondere wird auf Folgendes hingewiesen:

- Die Abrechnung von Personalkosten über Pauschalkosten ist grundsätzlich zulässig (vgl. Kap I. Nr. 5.1 Satz 2 LNPR).
- Freiwillige Arbeitsleistungen von Vereinsmitgliedern sind nur mehr förderfähig, soweit der Gesamtzuschuss (einschließlich der Förderung der freiwilligen Arbeitsleistungen) nicht 90 % der tatsächlichen baren Aufwendungen des Vereins für diese Maßnahme überschreitet. Arbeitsleistungen von Vereinsmitgliedern, die tatsächlich bezahlt werden, sind voll förderfähig.
- Der förderfähige Höchstsatz bei der Vergütung von Eigenleistungen von Vereins- oder Gemeindeangehörigen berechnet sich nach den zuschussfähigen Höchstsätzen in der ländlichen Entwicklung (ZHLE).
- Die vergaberechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

1.7 Bei allen Vorhaben, die auf fremdem Grund und Boden durchgeführt werden sollen, muss die vorherige Zustimmung des Eigentümers vorliegen. Diese sollte schriftlich eingeholt werden. Soweit dies nicht möglich ist, trägt der Antragsteller das finanzielle Risiko.

1.8 Sie haben zu gewährleisten, dass eine Doppelförderung ausgeschlossen ist sowie evtl. sich aus dem Bezug von Direktzahlungen (Einkommensgrundstützung) aus der 1. Säule der EU-Agrarförderung ergebende Mindestpflegeverpflichtungen im Verwendungsnachweis mit einem angemessenen Betrag (50 EUR/ha) von den zuwendungsfähigen Ausgaben abgezogen werden.

1.9 Weitere Auflagen und Bestimmungen:

Der/die Zuwendungsempfänger/in erhält die Zuwendung aufgrund der Einordnung des Vorhabens als nicht wirtschaftliche Tätigkeit und damit EU-rechtlich als keine Beihilfe. Übt der Zuwendungsempfänger weitere Tätigkeiten aus, ist er verpflichtet, die nicht wirtschaftlichen und wirtschaftlichen Tätigkeiten und ihre Kosten, Finanzierung und Erlöse klar zu trennen, so dass keine Quersubventionierung der wirtschaftlichen Tätigkeit stattfinden kann.

Bei Kommunikations- und öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen zum Projekt in Medien, Internet, auf Veranstaltungen, in Presseartikeln, Flyern, Broschüren etc. ist in geeigneter Weise auf die Förderung durch den Freistaat Bayern (Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV)) hinzuweisen. Ein zu verwendendes Logo kann unter der E-Mail-Adresse: "oeffentlichkeitsarbeit@stmuv.bayern.de" beim Referat Öffentlichkeitsarbeit des StMUV unter Angabe des Verwendungszwecks angefordert werden.

1.9.1 Das Kontrollergebnis ist der Regierung von Mittelfranken aufgelistet nach Arten zusammen mit der Meldung der benötigten Zuwendung (s. Ziff. II.1.11 dieses Bescheids) digital mitzuteilen.

1.9.2 Das Kontrollergebnis ist in Karla.Natur des LfU einzupflegen. Die Eingabe erfolgt je Zaun / Sammelstrecke für den Gesamtzeitraum. Es wird nach Arten unterschieden. Eine Unterteilung in Altersklassen oder Geschlecht ist nicht gefordert. Als Koordinaten des Fundorts ist die Mitte des Zaunes / Sammelstrecke anzugeben.

1.9.3 Die beiliegende Handreichung zum Umgang mit Amphibien in Bezug auf die Amphibienkrankheiten ist zu

beachten.

1.9.4 Die Bestimmungen des Straßenbauträgers sind zu beachten; evtl. Auflagen und Bedingungen sind auch Auflagen dieses Bescheides.

1.10 Die Belegaufbewahrung richtet sich nach Nr. 6 ANBest-P. Sofern die Bewilligungsstelle keinen Nachweis über die Verwendung der Förderung verlangt, sind die Belege bis zum 31. Dezember 2031 aufzubewahren.

1.11 Abweichend von den Regelungen unter II.4 und abweichend von Nr. 6.1 ANBest-(P/K) ist ein Nachweis über die Verwendung der Zuwendung nur dann vorzulegen, wenn die Bewilligungsstelle dies ausdrücklich verlangt.

Der Bewilligungsbehörde ist unverzüglich, spätestens aber bis 01.10.2026 anzuzeigen, wenn nicht der gesamte bewilligte Zuwendungsbetrag zur Umsetzung des Vorhabens benötigt wird. Die Zuwendung wird dann in der Regel auf die zur Umsetzung erforderliche Höhe reduziert. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach Art. 44a Abs. 1 Satz 3 BayHO ein vollständiger Widerruf der Zuwendung erfolgt, wenn innerhalb der vorgenannten Frist keine entsprechende Mitteilung bei der Bewilligungsbehörde eingegangen ist und eine Verwendungsnachweisprüfung ergeben sollte, dass die Zuwendung nicht in vollem Umfang zweckentsprechend verwendet worden ist.

Bis zum o. g. Termin sind die endgültigen zuwendungsfähigen Ausgaben, die zur Umsetzung des Vorhabens angefallen sind, direkt an die Bewilligungsbehörde zu melden. Anschließend ergeht der Schlussbescheid und die Auszahlung der Zuwendung.

2. Kostengliederung und Finanzierungsplan:

2.1 Kostengliederung

Pflegemaßnahmen	7.862,50	EUR
Sonstiges	0,00	EUR
Planung / Organisation	1.572,50	EUR
Gesamtkosten	9.435,00	EUR

Kostenerhöhungen bei der Durchführung von Maßnahmen sind grundsätzlich nicht förderfähig. Eine Ausnahme ist nur möglich, soweit die Kostenerhöhung unverzüglich schriftlich beantragt und vor der Durchführung schriftlich genehmigt wird. Die Einzelansätze der Kostengliederung dürfen um bis zu 20% überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen wird. Soweit Einzelansätze bzw. Einzelmaßnahmen innerhalb der Einzelansätze nicht durchgeführt werden, zählen die dadurch freiwerdenden Zuwendungen nicht als Einsparungen, sondern führen zu einer anteiligen Kürzung der Fördermittel.

2.2 Finanzierungsplan

Der Fördersatz beträgt 50 %. Änderungen des Finanzierungsplans sind unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen.

Zuwendungen	4.717,50	EUR
Drittmittel	0,00	EUR
Eigenmittel	4.717,50	EUR
Sonstige	0,00	EUR
Gesamtkosten	9.435,00	EUR

3. Die bewilligten Mittel dürfen nur für die beantragten Maßnahmen verwendet werden. Die Zweckbindungsfrist beginnt mit dem Datum des Zuwendungsbescheids und endet 5 Jahre nach dem Ende des Bewilligungszeitraums zum 31.12. des betreffenden Kalenderjahres. Der naturschutzfachliche Zweck der Maßnahme/n ist für den Zeitraum der Zweckbindung sicherzustellen. Bei Vorhaben mit Grunderwerb ist die Übertragung der Zweckbindung für die jeweiligen Zielflächen sicherzustellen. Eine weitere Förderung nach den Förderprogrammen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist grundsätzlich nicht ausgeschlossen.
4. Ein **einfacher Verwendungsnachweis** wird gemäß Nr. 10.2 VV zu Art. 44 BayHO in Verbindung mit Nr. 6.1.5 ANBest-P sowie Nr. 10.2 VVK zu Art. 44 BayHO zugelassen. Dabei kann der Verwendungsnachweis bei der Bewilligungsbehörde gemäß Nr. 10.4 VV/VVK zu Art. 44 BayHO auch auf elektronischem Wege eingereicht werden. Der Verwendungsnachweis ist gemäß Muster 4 zu Art. 44 BayHO zu erstellen. Als Anlagen sind ein **Sachbericht** und ein **zahlenmäßiger Nachweis** (Einnahmen und Ausgaben) beizufügen. Die Regierungen sollen im Rahmen einer **Stichprobenprüfung** zusätzlich Rechnungsbelege, Kontoauszüge und sonstige Zahlungsnachweise sowie ggf. Unterlagen zur Vergabe (incl. Vergabevermerk) anfordern.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf der Grundlage des von der Bewilligungsbehörde abschließend geprüften Verwendungsnachweises.

5. Das Verfahren ist kostenfrei (Art. 3 Abs. 1 Nr. 6 Kostengesetz).

gez. Schneider, ROLin